

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die  
Mitglieder des Unterausschusses  
Leistungen für Kinder, Jugendliche  
und junge Menschen im Rahmen der  
Hilfen zur Erziehung

Dienststelle Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Fachdienstleitung Bezirkssozialdienst, Markt 71	
Auskunft erteilt: Herr Krämer	Zimmer: 8
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 461
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77461
E-Mail-Adresse: h.p.kraemer@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: <a href="http://www.sankt-augustin.de">http://www.sankt-augustin.de</a>	

**Besuchszeiten**

Rathaus	Bürgerservice (Ärztelhaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr - 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr - 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

-5/10-KR

21.05.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

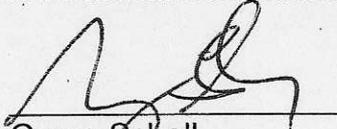
Hiermit lade ich Sie ein zur

7. Sitzung des Unterausschusses Leistungen für Kinder, Jugendliche  
und junge Menschen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung  
am Dienstag, den 05.06.2012 um 18:00 Uhr  
in Raum 9 des Jugendamtes (Ärztelhaus)

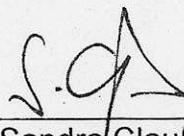
Als vorläufige Tagesordnung ist vorgesehen :

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Abstimmung der Tagesordnung
3. Verabschiedung des Protokolls der Sitzung vom 22.09.2011
4. Frühe Hilfen / Bestandsaufnahme / Ausblick
5. Bundeskinderschutzgesetz
6. Antrag der SPD Fraktion vom 27.01.2011 im Haupt- und Finanzausschuss zur Errichtung eines eigenen Angebotes für Kinder in Heimerziehung
7. Ausblick und Planung nächste Sitzung

Mit freundlichen Grüßen



Georg Schell  
Vorsitzender



Sandra Clauß  
Fachbereichsleiterin

**Bankverbindungen:**

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)  
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)  
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)  
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)  
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

**Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):**

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33  
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODE1SAM  
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODE1RST  
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF  
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODE1STB

**Öffentliche Verkehrsmittel**

Haltestelle:  
Sankt Augustin-Markt  
Straßenbahn: 66  
Busse: 508, 517, 529, 535

- Bestandsaufnahme Frühe Hilfen in der Stadt Sankt Augustin

Begriffsbestimmung :

- Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen.
- Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.
- Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.
- Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer

Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste. Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern.

Neben dieser ausführlichen Darstellung lassen sich die Anforderungen an die Frühen Hilfen auf wenige zentrale Begriffe reduzieren. Früh im Sinne von Lebensalter / Früh im Sinne von rechtzeitig / regional vor Ort / koordiniert und interdisziplinär.

In Sankt Augustin arbeitet seit vielen Jahren der Arbeitskreis **Prävention in der frühen Kindheit** an diesen Themen. Vor über 10 Jahren, seinerzeit unter der Federführung des Kinderschutzbundes, fand sich ein Kreis professioneller Helfer zusammen, um die in Sankt Augustin vorhandenen Angebote besser zu koordinieren, aufeinander abzustimmen und Bedarfslagen zu erkennen. Seit nunmehr über einem Jahr treffen sich rund 20 in Sankt Augustin tätige Einrichtungen und Dienste unter der Koordination des Bezirkssozialdienstes / Team ambulante Dienste regelmäßig vierteljährlich, um den Kinderschutz voranzubringen und das Netzwerk weiter zu entwickeln/auszubauen. Bislang ohne große öffentliche Wahrnehmung stehen die Arbeitstitel Kommunikation / Information / und Kooperation auf der Agenda des Arbeitskreises.

Aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 02.12.2008 seit dem Frühjahr 2009 Willkommensbesuche der Familienhebamme Frau I.Spring bei Familien mit Neugeborenen in Sankt Augustin statt.

Die persönliche Kontaktaufnahme, die hohe Professionalität, und die genaue Kenntnis der Angebote vor Ort, sind für Familien mit Neugeborenen zu einer wichtigen Säule der Angebote einer kinderfreundlichen Stadt geworden. Nur durch das aktive Zugehen auf Familien, dies betrifft gerade Familien mit Unterstützungsbedarf, ist es möglich frühzeitig Hilfe anzubieten und Familien Orientierung zu geben welche Hilfestellung für welches Problem wo zu bekommen ist. Ausführlich dargestellt wird die bisherige Arbeit der Familienhebamme in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 03.07.2012.

- Entwicklung weiterer Bausteine / Schnittstelle Gesundheitswesen

Säuglinge und Kleinkinder sind in existenzieller Weise abhängig von der Fürsorge und dem Funktionieren erwachsener Bezugspersonen wie in keiner anderen späteren Entwicklungsphase. Verhaltensauffälligkeiten und -störungen sind daher oft nur von nahestehenden Bezugspersonen zu erkennen und zu interpretieren. Daher setzen in der Praxis viele Hilfen erst ein, wenn klinisch relevante Schwierigkeiten deutlich werden.

Gleichwohl ist in der Fachöffentlichkeit unumstritten, dass empirisch geprüfte Screeningverfahren in der Lage sind, die bekannten Risikofaktoren systematisch zu erheben.

Aus dieser Problemstellung heraus ergibt sich die besondere Aufgabenstellung zur Verbesserung der Kooperation an der Schnittstelle Gesundheitshilfe einerseits und Jugendhilfe andererseits.

Solcherart verstandene frühe und präventive Hilfen, die an der Schnittstelle Gesundheits- und Jugendhilfe angesiedelt sind, erfordern eine genaue und verbindliche Zusammenarbeit dieser beiden Systeme.

Insbesondere die Übergänge müssen verlässlich gestaltet sein, damit allen Familien ein Angebot gemacht werden kann. Die Systemlücken müssen geschlossen werden, damit eine qualifizierte Zuweisung erfolgen kann.

Mit der geburtshilflichen Station der Asklepios Kinderklinik ist beispielsweise ein wichtiger Akteur im Bereich der selektiven Prävention hinzugekommen, mit dem Konzepte zu entwickeln sind wie ein solches Screeningverfahren ein- und umsetzbar ist.

In einem weiteren Schritt ist die Kooperation mit den niedergelassenen Frauen- und Kinderärzten zu intensivieren da dort wertvolle Erkenntnisse vorliegen über mögliche kumulativ vorliegende Risiken und die bestehende Vertrauenssituation genutzt werden kann frühe Angebote zu platzieren.

Beispiele zu Screeningbögen oder Risikoeinschätzungen, sowie ein Überblick über das Bundeskinderschutzgesetz des Landesjugendamtes sind beigefügt .

- Bundeskinderschutzgesetz

Seit dem 01.01.2012 ist die Praxis aufgefordert, das „**Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen**“ ( Bundeskinderschutzgesetz ) umzusetzen.

Insbesondere der Artikel 1, Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz ( KKG ) hier der § 2 Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung, fordert die Kommunen auf möglichst früh Informationen und Beratung anzubieten.

Der Absatz 2 Abs.2 S.1 und 2 KKG beschreibt konkret die Aufgabe den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Damit werden nicht alle Eltern potentiell unter Generalverdacht gestellt, sondern vielmehr die Absicht unterstrichen, aktiv Unterstützung anzubieten und auf junge Familien zu zugehen.

Der § 3 des KKG zielt ab auf den Aufbau verbindlicher Netzwerkstrukturen im Kinderschutz. Im Absatz 4 wird der Einsatz der Familienhebammen beschrieben, die im Rahmen der auf 4 Jahre befristeten Bundesinitiative gefördert werden sollen.

Für die durch die Bundesinitiative zur Verfügung gestellten Mittel, im Jahr 2012 mit 30 Millionen, im Jahr 2013 mit 45 Millionen, in den Jahren 2014 bis 2015 mit 51 Millionen Euro, werden zur Zeit auf Landesebene Richtlinien erarbeitet.

Durch den § 4 des KKG ist nunmehr wieder eine bundeseinheitliche Rechtslage hergestellt. Der § 4 regelt die Informationsweitergabe bei Kindeswohlgefährdung und schafft Rechtssicherheit bei der Weitergabe von Informationen an den Jugendhilfeträger beispielsweise durch Ärzte, Beratungsstellen, Lehrer usw.



Kramer  
Fachdienstleiter



Werden Hilfen für einen guten Start ins Kinderleben benötigt?

## Anhaltsbogen für ein vertiefendes Gespräch

mit \_\_\_\_\_

Name + Geburtsdatum Kind: \_\_\_\_\_

ausgefüllt von: \_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_

(Mehrfachnennungen möglich)

**Mindestens eine besondere soziale Belastung**

Ja Nein

Bitte kurz beschreiben: \_\_\_\_\_

**Mehrere fehlende Schwangerschaftsuntersuchungen /  
U- Untersuchungen**

Ja Nein

**Kind stellt deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, die  
die Möglichkeiten der Familie zu übersteigen drohen**

Ja Nein

Bitte kurz beschreiben: \_\_\_\_\_

**Beobachtbare deutliche Schwierigkeiten der Hauptbezugs-  
person bei der Annahme und Versorgung des Kindes**

Ja Nein

Bitte kurz beschreiben: \_\_\_\_\_

**Hauptbezugsperson beschreibt starke Zukunftsangst,  
Überforderung oder Gefühl, vom Kind abgelehnt zu  
werden**

Ja Nein

**Es treffen keine der genannten Kriterien zu.**

# Dokumentation des vertiefenden Gesprächs

## Gesprächsverlauf

(Sichtweise der Eltern, Ressourcen, Diskussionspunkte, etc.):

---

---

---

---

---

---

---

## Abwägung (pro / contra) bezüglich Einbeziehung weiterer Institutionen zur Unterstützung bzw. Weitervermittlung

---

---

---

---

---

---

---

*Bearbeitungsvermerke:*

*Ausgefüllt am:*

*Bearbeitet durch:*

# Bundeskinderschutzgesetz

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes  
von Kindern und Jugendlichen

Übersicht über die zentralen Änderungen

## Bundeskinderschutzgesetz

### Artikelgesetz

- |            |   |
|------------|---|
| Artikel 1: | Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)            |
| Artikel 2: | Änderungen im SGB VIII  |
| Artikel 3: | Änderungen in anderen Gesetzen (SGB IX, Schwangerschaftskonfliktgesetz) |
| Artikel 4: | Evaluation (bis zum 31. Dezember 2015)                                  |
| Artikel 5: | Bekanntmachungserlaubnis  |
| Artikel 6: | Inkrafttreten (01. Januar 2012)   |

	<p>LVR-Landesjugendamt</p> <p>LVR-Landesjugendamt Auftrag Kindeswohl</p>  <p><b>LVR</b> Qualität für Menschen</p>
<p><b>Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)</b></p> <p>§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung</p> <p>§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung</p> <p>§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz</p> <p>§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung</p>	

	<p>LVR-Landesjugendamt</p> <p>LVR-Landesjugendamt Auftrag Kindeswohl</p>  <p><b>LVR</b> Qualität für Menschen</p>
<p><b>§ 1 KKG Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung</b></p> <p><b>Absatz 1</b> Ziel: Kinderschutz</p> <p><b>Absatz 2</b> Wiederholung von Artikel 6 Absatz 2 GG</p> <p><b>Absatz 3</b> Staatliches Wächteramt beinhaltet Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr</p> <p><b>Absatz 4</b> Frühe Hilfen für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter als Bestandteil eines umfassenden Kinderschutzes</p> <p><u>Definition „Früher Hilfen“:</u> „...Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots ... vor allem in den ersten Lebensjahren...“</p>	



## § 2 KKG Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

### Absatz 1

Soll-Information für Eltern und werdende Mütter und Väter über die örtlichen Leistungsangebote

Inhalt: Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren

### Absatz 2

- Befugnis, Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten
- Auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung („Dormagener Modell“)

Ziele: Steigerung der Inanspruchnahme präventiver Leistungen zur Stärkung von Elternkompetenzen und dadurch Vermeiden von schädigenden Einflüssen auf Kinder/Jugendliche



## § 3 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

Verpflichtung der Länder zum Aufbau/Weiterentwicklung von Netzwerken:

### Aufgaben (Absatz 1):

- Gegenseitige Information über Angebots- und Leitungsspektrum
- Klärung von strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung
- Abstimmung der Verfahren zum Kinderschutz

### Teilnehmer (Absatz 2):

Alle Institutionen, die mit Kindern/Jugendlichen bzw. Eltern in Kontakt sind (u.a. Jugendhilfe, Schulen, Behindertenhilfe, Sozialämter)

### Organisation (Absatz 3):

Durch den örtlichen Jugendhilfeträger (sofern keine andere landesrechtliche Regelung), Grundsätze für Zusammenarbeit sind in Vereinbarungen festzulegen

Ziel: Bestmögliche Realisierung eines präventiven und intervenierenden Kinderschutzes

### § 3 KKG Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

#### Absatz 4

Stärkung des Netzwerkes durch den Einsatz von Familienhebammen (zur psychosozialen Begleitung der Eltern in den ersten Lebensmonaten und -jahren des Kindes im Interesse des Kindeswohls)

- Unterstützung des Auf- und Ausbaus der Netzwerke und des Einsatzes der Familienhebammen durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative (Umfang: 30 Mio. € für 2012, 45 Mio. € für 2013, je 51 Mio. € für 2014 und 2015)
- Danach stellt der Bund einen Fonds mit 51 Mio. € jährlich zur Verfügung zur Sicherstellung der Netzwerke und der psychosozialen Unterstützung von Familien
- Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird durch Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern geregelt.

Ziele: Verbesserung des Einsatzes von Familienhebammen für einen präventiven Kinderschutz und Auf-/Ausbau der Netzwerke

### § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

#### Absatz 1

Geheimnisträger (im Sinne von § 203 StGB) sollen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung

- mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern
- soweit erforderlich auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken (soweit der Schutz nicht in Frage gestellt)

#### Absatz 2

Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

#### Absatz 3

Befugnis das Jugendamt zu informieren, wenn

- das Vorgehen nach Absatz 1 ausscheidet oder erfolglos ist und
- ein Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich ist
- vorab Betroffene hinweisen (soweit Schutz nicht in Frage gestellt)

Ziel: Einbeziehung fachlicher Expertise zur Qualifizierung der Intervention, mehr Handlungssicherheit für die Informationen des Jugendamtes

**Zentrale Änderungen im SGB VIII**

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

**§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

§ 47 Meldepflichten

**Zentrale Änderungen im SGB VIII**

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

**§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe**

§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe beim Zuständigkeitswechsel

§ 99 Erhebungsmerkmale

§ 103 Übermittlung

LVR-Landesjugendamt	<small>LVR-Landesjugendamt</small> <small>Auftrag Kindeswohl</small>  <b>LVR</b> <small>Qualität für Menschen</small>
<p><b>§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</b></p>	
<p><b>Absatz 1 Satz 2</b>          Verpflichtung des Jugendamtes, sich einen <u>unmittelbaren Eindruck</u> von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen, „sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist“</p>	
<p>Ziel: Sicherstellung, dass das Kind „gesehen“ wird und sich nicht auf die Aussagen der Eltern/Dritter verlassen wird</p>	
<p><b>Absatz 4 (vormals Absatz 2)</b>          Präzisierung der Wahrnehmung des Schutzauftrages freier Träger „in entsprechender Weise“</p>	
<p>Zusätzliche Aufnahme von Kriterien für die <u>Qualifikation</u> der insoweit erfahrenen Fachkraft in die Vereinbarung</p>	
<p>Ziel: Träger erhalten eine auf ihren Aufgabenbereich abgestimmte spezifische und qualifizierte Beratung</p>	

LVR-Landesjugendamt	<small>LVR-Landesjugendamt</small> <small>Auftrag Kindeswohl</small>  <b>LVR</b> <small>Qualität für Menschen</small>
<p><b>§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</b></p>	
<p><b>Absatz 5</b>          Verpflichtung des Jugendamtes, dem gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung bekannt werden, diese dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen Jugendamt mitzuteilen</p>	
<p><u>Form</u>: Gespräch zwischen den Fachkräften unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes/Jugendlichen (soweit Schutz nicht in Frage gestellt)</p>	
<p>Ziel: wirksamer(er) Schutz, Vermeidung von Informationsdefiziten und Missverständnissen, Transparenz für Betroffene</p>	

### § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

#### Absatz 1

Anspruch von Personen mit beruflichem Kontakt zu Kindern/Jugendlichen auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem Jugendamt

Ziel: Qualifizierung der Intervention

#### Absatz 2

Anspruch von Trägern von Einrichtungen und den zuständigen Leistungsträgern gegenüber dem Landesjugendamt auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

- zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt
- zu Beteiligungsverfahren für Kinder/Jugendliche an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung
- zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

Ziel: Qualifizierung des präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen

### § 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

#### Absatz 3

Soll-Angebote an Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Vätern der Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen

Ziele:

- Erweiterung des Adressatenkreises auf werdende Eltern
- Konkretisierung des Leistungsinhalts im Hinblick auf die Bedarfslagen von (werdenden) Eltern in der Zeit der Schwangerschaft und in den ersten Jahren nach der Geburt

### § 37 SGB VIII Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

#### Absatz 2

Sicherstellung ortsnahe Beratung und Unterstützung, wenn das Kind/der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Jugendamtsbereichs lebt (durch freien Träger oder das Jugendamt vor Ort, ggf. hat das Jugendamt Anspruch auf Erstattung seiner Kosten)

#### Absatz 2a

Dokumentation im Hilfeplan:

- Art und Weise der Zusammenarbeit
- die damit im Einzelfall verbundenen Ziele

Bei Hilfen nach § 33, § 35a Abs. 2 Nr. 3 und § 41 zusätzlich:

- der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson
- die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes

Abweichungen sind nur bei Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

Ziel: Sicherung der Hilfekontinuität in der Vollzeitpflege

### § 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

#### Absatz 2

Neufassung und positive Formulierung des Erlaubnisvorbehalts

Neu eingeführte Mindestvoraussetzung:

- Geeignete Verfahren der Beteiligung und
- Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten

#### Absatz 3

Inhalte der Konzeption der Einrichtung:

- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und Führungszeugnisse des Personals

Ziele: Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und Schutz in der Einrichtung und bundesweit einheitliche Prüfung der Eignung des Personals

### § 47 SGB VIII Meldepflichten

Erweiterung der Meldepflichten auf  
„Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der  
Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“

Ziele: Rechtzeitige Reaktion der zuständigen Behörde  
zum besseren Kinderschutz

### § 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

#### Absatz 3

Verpflichtung des Jugendamtes zur Entscheidung über Tätigkeiten von unter ihrer Verantwortung neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen

#### Absatz 4

Verpflichtung des Jugendamtes zur Schließung von Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 über die Tätigkeiten von neben- oder ehrenamtliche Personen, die nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen

Kriterien: Art, Intensität und Dauer des Kontakt

Ziel: Verbesserung des Kinderschutzes durch den Ausschluss ungeeigneter Neben-/Ehrenamtler

LVR-Landesjugendamt	<small>LVR-Landesjugendamt</small> <small>Auftrag Kindeswohl</small>  <small>Qualität für Menschen</small>
<p><b>§ 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe</b></p>	
<p>Verpflichtung der Jugendämter zur <u>Qualitäts(weiter)entwicklung</u> für:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Gewährung und Erbringung von Leistungen</li> <li>• die Erfüllung anderer Aufgaben</li> <li>• den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a</li> <li>• die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen</li> <li>• Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern/ Jugendlichen in Einrichtungen und deren Schutz vor Gewalt</li> </ul>	
<p>Orientierung an den fachlichen Empfehlungen des Landesjugendamtes und bereits angewandten Qualitätsmaßnahmen</p>	
<p><u>Zusätzlich:</u>      Erweiterung der Fördervoraussetzungen für freie Träger in <b>§ 74 SGB VIII</b> um die Gewährleistung der „Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a“</p>	
<p>Ziel: Anwendung der Qualitätsentwicklung auf alle Träger und alle Leistungen</p>	

LVR-Landesjugendamt	<small>LVR-Landesjugendamt</small> <small>Auftrag Kindeswohl</small>  <small>Qualität für Menschen</small>
<p><b>§ 86c SGB VIII Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe beim Zuständigkeitswechsel</b></p>	
<p><b>Absatz 2</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflicht zur Übermittlung von Sozialdaten bei Zuständigkeitswechseln</li> <li>• Bei Leistungen mit Hilfeplanverfahren: Übergabe der Fallverantwortung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs unter angemessener Beteiligung der Leistungsberechtigten</li> </ul>	
<p>Ziele: bundeseinheitliche Standards zum Verfahren der Fallübergabe, Mindern der Risiken von Abbrüchen etc.</p>	



### § 99 SGB VIII Erhebungsmerkmale

Neue Erhebung zu Kindeswohlgefährdungen („§8a-Statistik“)

#### Absatz 6

Erhebungsmerkmale:

- Art des Trägers
- Person/Institution, die die Gefährdungseinschätzung angeregt hat
- Art der Kindeswohlgefährdung
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung
- Angaben zum Kind/Jugendlichen und Eltern (Geschlecht, Alter, Ort)
- Inanspruchnahme von Leistungen (§§ 16-19, 27-35a) und Durchführung einer Inobhutnahme

#### Absatz 6b

Differenzierte Erfassung des Ausgangs einer Anrufung des Familiengerichts durch die Aufnahme des Rechtsfolgenkatalogs des § 1666 Absatz 3 BGB

Ziel: Erhalt von Daten zur Beurteilung des Kinderschutzes

**§ 101 Absatz 1:** laufende Erhebung



### § 103 SGB VIII Übermittlung

#### Absatz 3

Möglichkeit der Veröffentlichung der Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirks

Ziel: Erhalt aussagekräftiger Daten auch auf kleinräumiger Ebene



## **Änderungen in anderen Gesetzen**

### **§ 21 Absatz 1 SGB IX**

Aufnahme des Angebotes, Beratung durch das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen, in die Verträge mit den Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen

Ziel: Schließung einer Lücke im Kinderschutz für behinderte Kinder

## **Schwangerschaftskonfliktgesetz**

### **§ 2 Absatz 1**

Rechtsanspruch auf anonyme Beratung

### **§ 4 Absatz 2**

Pflicht der Beratungsstellen zur Mitwirkung in den Netzwerken nach § 3 KKG